



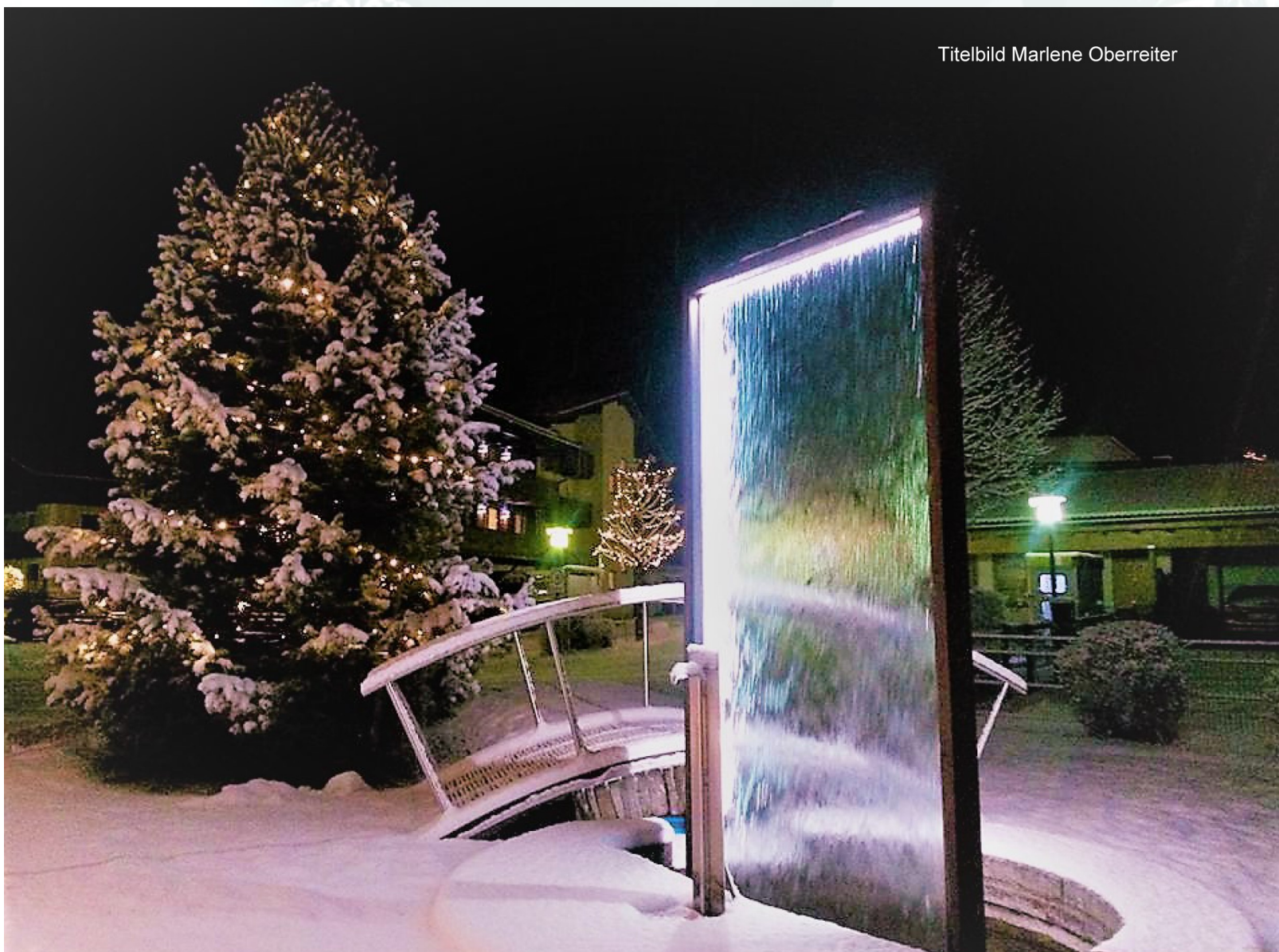
fusca

Weihnachtsinfo

Amtliche Mitteilungen - zugestellt durch post.at - An einen Haushalt

FUSCH
an der Großglocknerstraße

Titelbild Marlene Oberreiter



Vorwort

Liebe Füscherinnen und liebe Füscher,

alle Augen sind bereits auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf das Fest im Familienkreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit.

Die Hektik der Vorweihnachtszeit legt sich langsam.

Auch fragen wir uns in dieser Zeit zwischen den Jahren, was das alte Jahr gebracht hat und was das neue wohl bringen wird.

Ein besonderes Herzensanliegen ist es uns, zu Weihnachten und zum Jahreswechsel auch allen unseren kranken und sich einsam fühlenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern unsere Grüße zu übermitteln. Wir denken auch an die Familien, die im abgelaufenen Jahr den Verlust eines lieben Menschen beklagen mussten. Ihnen wünschen wir, dass sie neue Hoffnung schöpfen und mit Zuversicht in das neue Jahr 2018 gehen können.

Wir möchten das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, all denen zu danken, die im zu Ende gehenden Jahr wieder daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde l(i)ebenswert zu erhalten.

Ein besonderer Dank gilt der Gemeindevertretung, den Vereinen und Organisationen, dem Pfarrgemeinderat und den Firmen. Ja, allen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit in unsere Dorfgemeinschaft eingebracht haben. An dieser Stelle bitten wir auch für das neue Jahr um eure engagierte Mitarbeit. Gemeinsam wollen wir daran arbeiten, Bewährtes zu erhalten und die Zukunft unserer Gemeinde zu gestalten.

Weiters möchten wir uns bei Ilse und Karl Freiburger für die Spende des heurigen Christbaumes am Dorfplatz bedanken.

Wir wünschen euch, auch im Namen der Gemeindevertretung, sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Fusch von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest.

Für das Jahr 2018 wünschen wir euch vor allem Gesundheit, Glück und Gottes Segen.

Euer Bürgermeister
Hannes Schernthaner



Euer Vizebürgermeister
Albert Franz Scherer



Winterdienst

Mit Winterbeginn wird wieder auf die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§ 93 StVO) „Pflichten der Anrainer“ hinsichtlich der Schneeräumung und Streupflicht im Ortsgebiet hingewiesen.

Demnach haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür Sorge zu tragen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden und nicht mehr als 3 m entfernten Gehsteige und Gehwege entlang der gesamten Liegenschaft in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigung gesäubert, sowie bei Schnee und Eis betreut werden.

Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Besitzer, der an die Straße grenzenden Grundstücke nach Paragraph 10 LStG (Landesstraßengesetz) sind verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgewandten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihren Grund zu dulden.

Diese Verpflichtung des Liegenschaftseigentümers erstreckt sich auch auf den durch den Schneepflug der Straßenerhaltung auf dem Gehsteig verbrachten Schnee. Weiters sind überhängende Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern an der Straße gelegenen Gebäuden zu entfernen.

Umgekehrt ist die Ablagerung von Schnee, welcher z.B. aus Hauseinfahrten oder Gartenbereichen stammt, auf der Gemeinde- bzw. Landesstraße verboten. Dies führt zu einer Verschärfung bei angespannten Schneelagen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gehsteigräumung durch die Gemeinde die einzelnen Eigentümer nicht von ihrer Anrainerpflicht nach Paragraph 93 StVO befreit.

Wir übernehmen (im Gegensatz zu manch anderen Gemeinden) wesentliche Aufgaben, die der Gesetzgeber den Anrainern übertragen hat. Die Räumung bzw. die Streuung der Gehsteige durch die Gemeinde erfolgt nur dann, wenn aus organisatorischen Gründen ein entsprechender Personal- und Maschineneinsatz

möglich ist. Die Gemeinde Fusch versucht, die Wintermonate bestens zu lösen.

Es ist teilweise schwierig, gerade im Bereich unserer nicht sehr breiten Gemeindestraßen, diese Aufgaben in den Wintermonaten zu erfüllen, wenn immer wieder parkende Autos diese Arbeit zum Teil behindern.

Pyrotechnikverordnung

Ausnahmeregelung für den Jahreswechsel

Verordnung

Gemäß § 38(1) des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. 131/2009, wird die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) in der Silvesternacht

vom 31. Dezember 2017 ab 16.00 Uhr bis

01. Jänner 2018 02.00 Uhr

im Ortsgebiet der Gemeinde Fusch a.d. Glstr. ausnahmsweise gestattet.

Übertretungen werden gemäß § 40 leg.cit. von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See geahndet.

Der Bürgermeister
Hannes Schernthaner

Angepasste Geschwindigkeit

Wir dürfen an alle Autofahrer appellieren, die Geschwindigkeiten im Ortsgebiet einzuhalten.

Besonderes Augenmerk sollte auf den Bereich vor der Volksschule und dem Kindergarten gerichtet werden.

Gerade unsere kleinsten Verkehrsteilnehmer verdienen unsere größte Aufmerksamkeit.

VIELEN DANK!



